

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen („AVB“) der DS Smith Packaging Austria GmbH

1. GELTUNGSBEREICH

Alle Lieferungen und Leistungen (im Folgenden einheitlich: „**Lieferungen**“) der DS Smith Packaging Austria GmbH („**Verkäufer**“) erfolgen vorbehaltlich abweichender individueller schriftlicher Vertragsabreden nur aufgrund dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („**AVB**“). Sie finden nur Anwendung im B2B-Bereich, also gegenüber Unternehmern und Unternehmerinnen im Sinne des § 1 (2) KSchG („**Käufer**“).

Der Käufer erklärt sich durch die widerspruchslose Entgegennahme mit der ausschließlichen Geltung dieser AVB für die jeweilige Lieferung sowie für alle Folgegeschäfte einverstanden, ohne dass in jedem Einzelfall wieder auf diese hingewiesen werden muss. Änderungen der AVB werden dem Käufer unverzüglich mitgeteilt. Abweichende oder ergänzende Einkaufsbedingungen des Käufers haben nur Gültigkeit, wenn sie vom Verkäufer schriftlich anerkannt wurden. Diese AVB gelten auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung vorbehaltlos ausführt.

2. ANGEBOT, VERTRAGSABSCHLUSS, INFORMATIONEN, GARANTIE

- a) Sämtliche Angebote des Verkäufers sind freibleibend. Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt nur binnen dreißig (30) Tagen nach Erhalt des freibleibenden Angebots als verbindliches Vertragsangebot an den Verkäufer.
- b) Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben gelten nur dann als Garantien, wenn sie ausdrücklich als solche durch den Verkäufer bezeichnet werden. Dasselbe gilt für die Übernahme eines Beschaffungsrisikos.
- c) Die in Datenblättern, Broschüren und anderem Informationsmaterial enthaltenen Informationen dienen nur als Richtschnur und werden nur dann verbindlicher Vertragsinhalt, wenn der Verkäufer dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- d) Der Vertrag kommt erst dann zustande, wenn der Verkäufer die Annahme durch schriftliche Auftragsbestätigung erklärt hat. Nachträgliche mündliche Abreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer.

3. AUSFÜHRUNG DER LIEFERUNG

- a) Die Lieferung erfolgt, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung, gemäß INCOTERMS 2020 CPT.
- b) Will der Käufer die Produkte abholen oder abholen lassen, bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers. Wenn der Käufer die Waren beim Verkäufer abholt, wird der LKW vom Verkäufer beladen. Der Käufer ist für die Ladungssicherung mit eigenem Material und auf eigene Kosten, wobei die geltenden Vorschriften zu beachten sind, sowie für das Entladen verantwortlich.
- c) Werden beim Verkäufer gelagerte Waren zur Verfügung des Käufers bereitgehalten oder zur Anfertigung ohne Versandbestimmung verkauft (sog. Abrufposten), so hat der Käufer diese innerhalb von vier (4) Wochen nach Meldung der Fertigstellung abzunehmen, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.

4. GEFahrTRAGUNG

Bei Versendung der Ware geht die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung spätestens mit der Absendung der Ware auf den Käufer über, und zwar auch dann, wenn der Verkäufer die Verladung, den Transport oder die Aufstellung übernommen hat. Verzögert sich die Lieferung infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, geht die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung am Tag der Mitteilung der Lieferbereitschaft auf ihn über. Transportversicherungen werden nur auf ausdrückliche Anweisung des Käufers und auf dessen Kosten abgeschlossen.

5. LIEFERUNG, LIEFERZEIT, TEIL- UND MEHRLIEFERUNGEN

- a) Für Art und Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers maßgebend, sofern diese nicht unverzüglich schriftlich durch den Käufer widersprochen wird. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt.
- b) Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. durch den Verkäufer bei Annahme der Bestellung angegeben. Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller für die Durchführung des Vertrags wesentlichen Fragen. Verlangt der Käufer nach Auftragsannahme Änderungen, welche die

Anfertigungsdauer beeinflussen, so beginnt die Lieferzeit erst mit der Bestätigung der Änderungen. Insbesondere beginnt die Lieferzeit nicht, bevor der Verkäufer alle benötigten Informationen erhält bzw. bevor der Käufer nachweist, dass er vertragsgemäß ein Akkreditiv eröffnet oder eine Vorauszahlung bzw. Sicherheit geleistet hat. Der Verkäufer wird sich bemühen vereinbarte Lieferfristen einzuhalten. Sollte es zu Lieferverzögerungen kommen, werden diese dem Käufer ehestmöglich mitgeteilt.

- c) Der Verkäufer ist zu Mehr- und Minderlieferungen berechtigt, soweit dies unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen für den Käufer zumutbar ist. Ein berechtigtes Interesse des Verkäufers besteht bei nach Vertragsschluss auftretenden, vom Verkäufer nicht wider Treu und Glauben herbeigeführten Gegebenheiten im Zusammenhang mit der Auftragserfüllung. Zu berücksichtigen sind insoweit insbesondere beim Verkäufer vorliegende produktionstechnische Abläufe. Als branchenüblich und damit als zumutbar wird eine Lieferung von bis zu (einschließlich) +/-10 % vereinbart.

Von vorstehender Grundregel abweichend gelten bei kleineren Auftragsgrößen Lieferungen in folgendem Umfang als zumutbar: Bis 500 Stück bis zu (einschließlich) +/- 20%, bis 1.500 Stück bis zu (einschließlich) +/-15%. Berechnet wird jeweils die tatsächlich gelieferte Menge.

- d) Verzögert sich die Lieferung durch Umstände, die der Käufer zu vertreten hat, kann der Verkäufer, beginnend einen Monat nach Anzeige der Lieferbereitschaft, die ihm entstandenen Lagerkosten berechnen, mindestens jedoch 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden Monat. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- e) Im vorgenannten Fall (Ziffer 5. d)) ist der Verkäufer außerdem berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist anderweitig über die Ware zu verfügen, sofern möglich.

6. MÄNGEL DER LIEFERUNG, PFLICHTEN DES KÄUFERS BEI MÄNGELANZEIGE DURCH SEINE KUNDEN, AUFWENDUNGSSATZ, HAFTUNG

- a) Gewährleistungsansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Mängelrügepflichten (§§ 377 ff. UGB) ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Gewährleistungsfrist beträgt drei (3) Monate ab Gefahrenübergang.

Bei offensichtlicher Mangelhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Ware hat der Käufer dem Verkäufer die Beanstandungen unverzüglich nach Ankunft der Lieferung am Bestimmungsort schriftlich unter genauer Bezeichnung des Fehlers und der Rechnungsnummer anzuzeigen. Auf Aufforderung des Verkäufers sind Belege, Muster, Packzettel und/oder die fehlerhafte Ware an diesen zurückzusenden. Im Falle eines Wasserschadens muss der Käufer diesen bereits zum Zeitpunkt der Lieferung auf dem Lieferschein vermerken.

Bei nicht offensichtlichen Mängeln hat der Käufer diese sofort nach Entdeckung, spätestens innerhalb von 48 Stunden, unter genauer Bezeichnung des Fehlers und der Rechnungsnummer dem Verkäufer schriftlich anzuzeigen.

Jegliche Ansprüche des Käufers wegen und im Zusammenhang mit der Mangelhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Lieferung sind ausgeschlossen, wenn er diesen Verpflichtungen nicht nachkommt.

- b) Sollte die Ware Mängel aufweisen, kann der Verkäufer nach seiner Wahl als Nacherfüllung die Mängel beseitigen oder mangelfreien Ersatz leisten. Erst wenn dies wiederholt fehlgeschlagen oder unzumutbar für den Verkäufer sein sollte und es sich nicht nur um unerhebliche Mängel handelt, ist der Käufer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt.
- c) Schadenersatzansprüche aus dem Erwerb der nachzuliefernden Ware von Dritten oder aus der Einschaltung Dritter zur Nachbesserung kann der Käufer nur dann gegen den Verkäufer geltend machen, wenn er diesem zuvor für die Nacherfüllung erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

Etwaige Schadenersatzansprüche stehen dem Käufer generell nur gemäß Ziffer 6. e) ff. zu.

- d) Bei einem Rückgriff (§ 933b ABGB) hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden, über eine Mängelanzeige seines Kunden in Bezug auf die Liefergegenstände zu informieren. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, hat er keine wie auch immer geartete Regressansprüche gegen den Verkäufer. Die Parteien vereinbaren weiters, dass im Falle eines Rückgriffs der Käufer die Beweislast dafür trägt, dass der Mangel schon

vor Gefahrübergang an den Käufer vorlag, wenn zwischen diesem Gefahrübergang und der Weiterveräußerung durch den Käufer mehr als drei (3) Monate verstrichen sind.

- e) Der Verkäufer haftet unbeschränkt nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen der ausdrücklichen Übernahme einer Garantie sowie wegen vorsätzlicher oder krass grob fahrlässiger Pflichtverletzungen. Ebenso haftet der Verkäufer unbeschränkt bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für schlicht grobe sowie leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden wird die Haftung des Verkäufers einvernehmlich ausgeschlossen.
- f) Ansprüche auf Ersatz von Schäden aller Art, die infolge unsachgemäßer Behandlung, Veränderung, Montage und/oder Bedienung der Liefergegenstände oder durch fehlerhafte Beratung oder Einweisung durch den Käufer entstehen, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verkäufer hat sie alleinig zu vertreten. Zudem trägt der Käufer die volle Verantwortung für die Verwendung eines auf seinen Wunsch auf der Ware erscheinenden Designs, Warenzeichens oder Handelsnamens.
- g) Ist der Käufer berechtigt, Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, so muss er sich auf Verlangen des Verkäufers binnen angemessener Frist erklären, ob und wie er von diesen Rechten Gebrauch machen wird. Erklärt er sich nicht fristgerecht oder besteht er auf der Leistung, ist er zur Ausübung dieser Rechte erst nach fruchtlosem Ablauf einer weiteren angemessenen Nachfrist berechtigt.
- h) Schadenersatzansprüche verjähren in zwölf (12) Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger. Bei vorsätzlichen oder krass grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- i) Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in den vorstehenden Absätzen dieser Klausel 6. vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen.
- j) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nach Grund und Höhe auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen des Verkäufers.

7. HÖHERE GEWALT

Alle Fälle von höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, unzureichender Material- oder Energieversorgung, Mangel an Transportmöglichkeiten und andere ähnliche Ereignisse oder Ursachen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat und für ihn auch nicht vorhersehbar waren, entbinden diesen für die Zeitdauer und den Umfang solcher Hindernisse - maximal jedoch bis zu acht (8) Wochen - von der Verpflichtung zur Erfüllung des Vertrages. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei den Zulieferern des Verkäufers eintreten. Beginn und Ende solcher Hinderungsgründe teilt der Verkäufer dem Käufer baldmöglichst mit. Sollte das Hindernis auch nach Ablauf von acht (8) Wochen fortbestehen, steht dem Käufer ein Rücktrittsrecht zu.

8. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, VERZUG

- a) Die Preise verstehen sich ausschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, seine Preisliste(n) jederzeit zu aktualisieren.
- b) Die in der vom Verkäufer erstellten Auftragsbestätigung angegebenen Preise sind zum Zeitpunkt der Lieferung grundsätzlich verbindlich, jedoch behält sich der Verkäufer bei Änderungen der Rohstoffe, Materialpreise, Lohn- und/ oder Betriebskosten das Recht vor, die Preise für noch nicht durchgeführte Lieferungen zu ändern. Der Verkäufer wird dies dem Käufer schriftlich mitteilen, und dieser kann diese Änderungen akzeptieren oder von den betroffenen Lieferungen zurücktreten.
- c) Sämtliche Steuern, die für die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen anfallen, werden auf den Preis berechnet und je nach den in dem jeweiligen Land geltenden Regeln für den Zahlungsverkehr entweder vom Verkäufer zusätzlich zum Preis in Rechnung gestellt oder, wenn anwendbar, vom Käufer im Rahmen des Reverse-Charge-Verfahrens selbst erhoben.

Der Verkäufer stellt Rechnungen aus, die den geltenden Rechtsvorschriften über den Inhalt von Rechnungen entsprechen. Sollte dies nicht der Fall sein, stellt der Verkäufer innerhalb eines (1) Monats nach schriftlicher Aufforderung durch den Käufer Korrekturrechnungen aus.

Wenn der Käufer den grenzüberschreitenden Transport von Waren arrangiert oder dafür verantwortlich ist, hat der Käufer dem Verkäufer (vor dem Versand der Ware) einen zufriedenstellenden Transportnachweis vorzulegen, um eine etwaige Steuerbefreiung zu berücksichtigen (falls relevant).

Wenn ein Abzug oder Einbehalt für oder aufgrund von Steuern vom Käufer gesetzlich vorgeschrieben ist, hat der vom Käufer an den

Verkäufer zu bezahlende Betrag, der Zahlung zu entsprechen, die fällig gewesen wäre, wenn ein solcher Steuerabzug oder Einbehalt nicht vorgeschrieben gewesen wäre.

- d) Alle Rechnungen sind innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart. Maßgebend für die Einhaltung von Zahlungsfristen ist der Eingang der Zahlung auf den Konten des Verkäufers. Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Anfallende Spesen gehen zu Lasten des Käufers.
- e) Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen in Höhe von 10% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank als vereinbart. Der Nachweis und Einforderung eines weitergehenden Verzugschadens bleiben vorbehalten.
- f) Der Verkäufer ist zur Erfüllung des Vertrages so lange nicht verpflichtet, wie der Käufer seinen Pflichten auch aus anderen Verträgen mit ihm nicht vereinbarungsgemäß nachkommt, insbesondere fällige Rechnungen nicht bezahlt.
- g) Der Verkäufer ist bei Bestehen mehrerer Forderungen berechtigt, Zahlungen des Käufers mit seinen Forderungen in der Reihenfolge ihrer Fälligkeit zu verrechnen.
- h) Der Käufer kann nur mit solchen Ansprüchen aufrechnen oder ihretwegen die Zahlung zurückhalten, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- i) Der Verkäufer ist nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse durchzuführen oder von der Stellung einer Sicherheit abhängig zu machen, wenn der Käufer mit vereinbarten Zahlungszielen in Verzug ist oder Umstände vorliegen, die bei Anlegung banküblicher Maßstäbe Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers begründen.

9. LEISTUNG DURCH VERBUNDENE UNTERNEHMEN

Auf Verlangen und Bekanntgabe des Verkäufers kann jede seiner vertraglichen Verpflichtungen durch ein anderes Unternehmen der DS Smith Gruppe erfüllt werden. Die berechtigten Interessen des Käufers sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Solange die Leistung gleichwertig ist, gelten die betreffenden vertraglichen Verpflichtungen als erfüllt.

10. EIGENTUMSVORBEHALT

- a) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller sonstigen damit im Zusammenhang stehender Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer Eigentum des Verkäufers. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises oder Teile davon, ist der Verkäufer berechtigt, neben dem Recht vom Vertrag zurückzutreten, die Ware aufgrund des vereinbarten Eigentumsvorbehalts auch ohne die Zustimmung des Käufers auf dessen Kosten abzuholen bzw. abholen zu lassen.
- b) Eine Verarbeitung der gelieferten Ware durch den Käufer erfolgt für den Verkäufer als Hersteller, ohne diesen dadurch zu verpflichten. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermengt und ist diese Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Käufer dem Verkäufer hiermit anteiliges Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Käufer verwahrt das so entstandene Eigentum unentgeltlich für den Verkäufer mit.
- c) Der Käufer ist bis zum Rücktritt des Verkäufers nach vorstehender Regelung in Ziffer 10. a) durch den Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung zu veräußern. Hieraus entstehende Forderungen tritt er bereits jetzt an den Verkäufer ab. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht vom Verkäufer gelieferten Sachen veräußert, so gilt die Abtretung nur in Höhe der in der Rechnung des Verkäufers genannten Werte der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Weiterveräußerung von Gegenständen, an denen der Verkäufer gemäß Ziffer 10. b) Miteigentumsanteile hat, gilt die Abtretung in Höhe dieser Miteigentumsanteile. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherheit wie die Vorbehaltsware.
- d) Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Käufer bereits jetzt einen in der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Saldo aus dem Kontokorrent an den Verkäufer ab. Der Käufer ist bis zum Rücktritt des Verkäufers nach vorstehender Regelung in Ziffer 10. a) durch den Verkäufer berechtigt, die abgetretene Forderung einzuziehen. Er ist auf Verlangen des Verkäufers verpflichtet, seinen Kunden die Vorausabtretung anzuzeigen und dem Verkäufer die zur Geltendmachung der Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen bzw. entsprechende Unterlagen zu unterfertigen.
- e) Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware (Verpfändungen, Sicherungsübereignungen) oder anderen Abtretungen der in Ziffer 10. c) genannten Forderungen ist der Käufer nicht berechtigt. Im Falle von Pfändungen oder Beschlagnahmen der Vorbehaltsware hat

der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinzuweisen und diesen unverzüglich zu informieren.

Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen alle üblichen Risiken, insbesondere gegen Feuer, Einbruchs- und/ oder Wassergefahren auf eigene Kosten angemessen zu versichern, sie pfleglich zu behandeln und ordnungsgemäß zu lagern.

11. SCHUTZRECHTE DRITTER, LITHOGRAPHIEN ETC.

- a) Die Verantwortung für die Beachtung von Urheberrechten und anderen Schutzrechten an der vom Käufer vorgegebenen Ausstattung der Ware trägt allein der Käufer. Im Falle von Inanspruchnahmen wegen angeblicher Verletzung von Schutzrechten Dritter stellt der Käufer den Verkäufer auf erstes Anfordern frei.
- b) Der Käufer gewährt dem Verkäufer eine nicht ausschließliche, gebührenfreie Lizenz (zusammen mit dem Recht, Unterlizenzen an andere Unternehmen der DS Smith Gruppe und unsere oder deren Subunternehmer zu vergeben) zum Kopieren, zur Nutzung und zur Änderung der Geistigen Eigentumsrechte an den Mustervorlagen des Käufers (z.B. Waren, Spezifikationen, Entwürfen, Logos, Marken, Drucken, Kunstwerken, Anweisungen oder anderen Informationen) in dem Umfang, der erforderlich ist, damit der Verkäufer seine Verpflichtungen erfüllen und dem Käufer die Waren vertragsgemäß liefern kann. Der Käufer sichert dem Verkäufer zu und gewährleistet, dass die im Rahmen dieses Vertrages gewährte Lizenz für das materielle geistige Eigentum nicht gegen die geistigen Eigentumsrechte Dritter verstößt.
- c) Lithographien, Druckplatten, Kopiervorlagen, Klischees, Matern, Prägeplatten, Stanzwerkzeuge und -konturen, Druckzylinder und dergleichen bleiben Eigentum des Verkäufers, es sei denn, dass sich aus den Parteivereinbarungen etwas anderes ergibt. Eine Aufbewahrungspflicht für fremde Druckunterlagen, Manuskripte und andere vom Käufer zur Verfügung gestellte Gegenstände besteht für höchstens 24 Monate seit Auslieferung des letzten hiermit gefertigten Auftrags. Nach Fristablauf kann der Verkäufer die genannten Gegenstände ohne Vorankündigung und ohne jegliche Ansprüche des Käufers vernichten.

12. GERICHTSSTAND, ANZUWENDENDEN RECHT, ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN, SALVATORISCHE KLAUSEL, DATENSCHUTZ

- a) Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten über aus oder im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften, denen diese AVB zugrunde liegen, resultierende Streitigkeiten, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes in Wien, Innere Stadt (Österreich) vereinbart.
- b) Auf sämtliche, diesen AVB unterliegende Rechtsgeschäfte ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes anwendbar.
- c) Eine Übertragung der Rechte des Käufers aus der Vertragsbeziehung ist nur mit der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des Verkäufers zulässig.
- d) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen dieser AVB wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine andere treten, die wirksam ist und die nach Inhalt und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- e) Der Verkäufer ist berechtigt personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehen, zu diesem Zwecke zu verarbeiten. Dabei werden die entsprechenden rechtlichen Vorgaben berücksichtigt (DSGVO und DSG). Soweit der Käufer personenbezogene Daten Dritter übermittelt, ist der Käufer verpflichtet, diese Personen darüber zu informieren und falls notwendig ihre Zustimmung einzuholen. Nähere Informationen zum Datenschutz sind unter www.dssmith.com ersichtlich.

13. ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON WELLPAPPE UND ERZEUGNISSEN AUS WELLPAPPE

- a) Preise: Die zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Aufwendungen für Vorlagen, Entwürfe, Zeichnungen, Muster, Stanzwerkzeuge und Klischees sind im Preis nicht enthalten und vom Käufer zu erstatten.
- b) Maßangaben: Bei allen Wellpappenverpackungen gilt mangels abweichender Vereinbarung das Innenmaß (Länge x Breite x Höhe). Das Innenmaß wird in mm festgelegt.
- c) Gewährleistung: Für branchenübliche Abweichungen in der Leimung, Glätte, Lichtechtheit sowie Reinheit der Papiere, Klebung, Heftung, Farben und Druck übernimmt der Verkäufer keine Gewährleistung oder Haftung.
- d) Paletten: Zur Verwaltung des Bestandes von Paletten und Abdeckplanen führt der Verkäufer oder die vom Verkäufer beauftragte Spedition ein Palettenkonto. Der Käufer erhält auf Wunsch zur Abstimmung des Saldos einen Auszug des Palettenkontos. Die Aufzeichnungen im Konto werden aufgrund von Versandbelegen geführt. Der

Käufer hat die jeweils empfangenen Paletten zu quittieren. Bei jeder Lieferung von palettierter Ware hat der Käufer „Zug um Zug“ die gleiche Anzahl gleichwertiger Paletten zurückzugeben, die er empfangen hat. Nicht oder beschädigt zurückgegebene Paletten werden in Rechnung gestellt.

14. ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN FÜR DRUCKERZEUGNISSE

- a) Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probedrucke, Korrekturabzüge, Änderung angelieferter/übertragener Daten und ähnliche Vorarbeiten, die vom Käufer veranlasst sind, werden berechnet. Gleiches gilt für Datenübertragungen (z.B. per ISDN).
- b) Dem Verkäufer steht an den vom Käufer angelieferten Druck- und Stempelvordrängen, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.
- c) Der Käufer hat die Vertragsgemäßheit der Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall unverzüglich zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreifeerklärung/ Fertigungsreifeerklärung auf den Käufer über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich hieran anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Käufers.
- d) Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen (z.B. Digital-Proofs, Andrucken) und dem Endprodukt.
- e) Zulieferungen (auch Datenträger, übertragene Daten) durch den Käufer oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht seitens des Verkäufers. Dies gilt nicht für offensichtlich nicht verarbeitungsfähige oder nicht lesbare Daten. Bei Datenübertragungen hat der Käufer vor Übersendung jeweils dem neuesten technischen Stand entsprechende Schutzprogramme für Computerviren einzusetzen. Die Datensicherung obliegt allein dem Käufer. Der Verkäufer ist berechtigt, eine Kopie anzufertigen.
- f) Ergänzend gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, die Handelsbräuche der Druckindustrie.
- g) Dem Käufer zustehende Produkte, insbesondere Daten und Datenträger, werden vom Verkäufer nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Übergabe des Endproduktes hinaus archiviert. Falls nichts anderes vereinbart, hat der Käufer selbst für entsprechenden Versicherungsschutz zu sorgen.
- h) Der Käufer haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte verletzt werden. Der Käufer hat den Verkäufer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen, es sei denn, der Verkäufer hat die Rechtsverletzung allein zu vertreten.

DS Smith Packaging Austria GmbH, FN: 108934Y, LG Korneuburg, Heidestrasse 15, 2433 Margarethen am Moos, Österreich

Stand: September 2022